



KANTON
URI

URI STIMMT

Kantonale Volksabstimmung vom 18. Mai 2025

- zum Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)
- zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)
- zur Änderung des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)
- Kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»

Abstimmungsvorlagen

Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote sind entscheidend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Kanton Uri besteht Handlungsbedarf, da nur 40 % der Familien mit Vorschulkindern Betreuungsgutschriften erhalten und die Unterstützung ungleich verteilt ist. Das neue Kinderbetreuungsgesetz soll die finanzielle Belastung senken, mehr Familien fördern und verbindliche Rahmenbedingungen schaffen. Es sieht eine gesetzliche Verankerung der Betreuungsgutschriften vor, höhere Einkommensobergrenzen und eine ausgewogenere Finanzierung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Kinderbetreuungsgesetz anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 5–13

Abstimmungstext Seiten 14–15

Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Das Sozialhilfegesetz ist seit 1998 in Kraft und wurde zuletzt 2013 angepasst. Das neue Gesetz übernimmt bewährte Regelungen, während neue Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung, zur Regelung des Schutzstatus S im Asylbereich und zur Vermögensanrechnung eingeführt werden. Neu werden die Grundlagen der Sozialhilfe auf Gesetzesstufe geregelt, während spezifische Ausführungsbestimmungen in der Verordnung festgelegt werden. Die Sozialhilfe bleibt Aufgabe der Gemeinden, unterstützt vom Kanton, während der Asylbereich weiterhin in der Verantwortung des Kantons liegt. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 16–21

Abstimmungstext Seiten 22–35

Änderung des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

Die Teilrevision bringt eine Anpassung an das Bundesgesetz. So wird es künftig möglich, für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach bäuerlichem Bodenrecht zu vergüten. Das wäre beispielsweise bei einem Bauprojekt der öffentlichen Hand der Fall, für das Kulturland beansprucht werden muss.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Expropriationsgesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 36–43

Abstimmungstext Seite 44

Kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»

Am 24. Juni 2024 reichte ein Initiativkomitee die kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» ein. Die Initiative verlangt, die Jagd auf Schneehasen und Schneehühner im Kanton Uri zu verbieten. Die Initianten begründen das Verbot vorab mit dem Klimawandel, der den Lebensraum von Schneehuhn und Schneehasen zunehmend einengen; deren Bestand nehme ab und die Tiere seien bereits auf der Roten Liste der bedrohten Arten verzeichnet. Nach Meinung von Landrat und Regierungsrat verkennt die Initiative, dass in Uri der Einfluss der Jagd auf den Bestand der beiden Tierarten gering ist und die Bestandszahlen stabil oder gar leicht steigend sind. Bereits heute kann der Regierungsrat im Bedarfsfall lenkend eingreifen, die Abschusszahlen von Schneehasen und Schneehühnern reduzieren oder die Jagd vollumfänglich aussetzen. Ein Verbot der Bejagung von Schneehuhn und Schneehase im Kanton Uri ist daher nicht notwendig.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» abzulehnen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 45–57

Initiativtext Seite 58

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)

(Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Kurzfassung

Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote wie Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien spielen eine wichtige Rolle, wenn es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht. Durch die Förderung und Subventionierung von familienergänzenden Angeboten kann die Erwerbstätigkeit von Eltern erhöht werden. Zudem können die Verfügbarkeit und der Preis familienergänzender Kinderbetreuungsangebote ein Kriterium bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsorts sein. Im Kanton Uri besteht diesbezüglich Handlungsbedarf. Derzeit erhalten lediglich 40 Prozent der Urner Familien mit Kindern im Vorschulalter finanzielle Zuschüsse in Form von Betreuungsgutschriften. Zudem ist der geringe Geschwisterzuschlag nicht ausreichend, um Familien mit mehreren Kindern spürbar zu entlasten. Das aktuell angewandte Modell setzt daher kaum wirkungsvolle Anreize, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder beizubehalten. Ein weiterer Schwachpunkt liegt darin, dass die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften durch die Gemeinden bislang freiwillig ist. Von den 19 Gemeinden machen lediglich zehn Gebrauch von dieser Möglichkeit, was die ungleiche Unterstützung der Familien im Kanton zusätzlich verstärkt.

Das Ziel der Gesetzesvorlage besteht darin, die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten durch niedrigere Betreuungskosten deutlich zu reduzieren. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass mehr Urner Familien von Betreuungsgutschriften profitieren können. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder diese bei-

zubehalten. Das war für viele Familien bislang finanziell wenig attraktiv, wenn die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung den zusätzlich erzielten Lohn übersteigen.

Das neue Gesetz geht zudem gezielt die bestehenden Lücken an: Die freiwillige und ungleichmässige Ausrichtung von Betreuungsgutschriften durch nur zehn von 19 Gemeinden führt zu einer unzureichenden Unterstützung vieler Familien. Mit dem Gesetz wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der nicht nur finanzielle Ungleichheiten abbaut, sondern auch die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung von Kindern sicherstellt. Damit wird ein entscheidender Schritt unternommen, um dem Fachkräftemangel nachhaltig entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

Das neue Kinderbetreuungsgesetz sieht vor, das bewährte System von Betreuungsgutschriften im Kanton Uri gesetzlich zu verankern und punktuell auszubauen. Die Aufteilung der Unterstützung zwischen Kanton und Gemeinden wird beibehalten. So leistet der Kanton weiterhin eine objektbezogene Finanzierung (finanzieller Beitrag an Kitas pro voll ausgelastetem Kita-Platz), während die Gemeinden subjektbezogene Beiträge (d. h. Betreuungsgutschriften pro Kind) entrichten. Alle Gemeinden, in denen es einen Bedarf nach familienergänzender Betreuung gibt, werden dazu verpflichtet, Betreuungsgutschriften auszurichten. Bei der Bemessung der Beiträge werden die Rahmenbedingungen angepasst. Eingeführt werden höhere Einkommensobergrenzen, eine lineare Beitragshöhe sowie die finanzielle Unterstützung von Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Das Gesetz dürfte aufgrund des geplanten Ausbaus der familienexternen Kinderbetreuung zu Mehrkosten führen. Deren Höhe wird durch die effektive Nachfrage in den Gemeinden und die Einzelheiten der neuen Kinderbetreuungsverordnung des Landrats bestimmt.

Der Landrat hat am 13. November 2024 mit 44:13 Stimmen das Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Kinderbetreuungsgesetz anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Handlungsbedarf angezeigt

Der Kanton Uri hat im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf. Urner Eltern zahlen gemäss einer Studie aus dem Jahr 2021 im schweizweiten Vergleich am meisten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Gleichzeitig wird es auch im Kanton Uri immer schwieriger, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Der Regierungsrat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Erwerbsquote zu erhöhen, um dem zunehmenden Fachkräftebedarf zu begegnen. Dazu soll die familienergänzende Kinderbetreuung ausgebaut und finanziell gesichert werden. Auch der Landrat hat in mehreren parlamentarischen Vorstössen bekräftigt, dass die Eltern bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung entlastet werden sollen. Damit soll sich die Erwerbstätigkeit finanziell lohnen. Dies ist bislang gerade bei Familien mit geringeren Einkommen nicht der Fall. Entsprechend besteht kein genügender finanzieller Anreiz, erwerbstätig zu bleiben oder wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Der Bedarf und die Nachfrage nach familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten sind im Kanton Uri in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, wenn auch etwas verhaltener als in grösseren Kantonen. Noch vor rund zehn Jahren gab es im Kanton Uri zwei Kitas und 22 registrierte Tagesfamilien. Diese betreuten im Jahr 2014 insgesamt rund 130 Vorschulkinder. Aktuell betreuen allein die fünf Kitas 275 Kinder im Vorschulalter.

Gesetzliche Grundlage fehlt

Eine kantonale gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote gibt es bis anhin nicht. Die Gemeinden und der Kanton haben ein System entwickelt, bei dem einerseits der Kanton eine Objektfinanzierung leistet (Finanzierung pro Platz). Andererseits unterstützen die Gemeinden auf freiwilliger Basis die Familien

mittels Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften). Diese Aufgabenteilung hat sich im Grundsatz bewährt.

Der Kanton leistet im Rahmen des Sozialplans pro Jahr und voll ausgelasteten Kita-Platz 2'500 Franken an die Anbieter. Ein Kita-Platz gilt als voll ausgelastet, wenn er im Jahresdurchschnitt an fünf Wochentagen pro Woche mindestens zu 80 Prozent belegt ist. Auf Initiative des Urner Gemeindeverbands leisten einige Gemeinden seit 2011 auf freiwilliger Basis Unterstützung in der Form von Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung). Bis heute haben zehn von 19 Gemeinden Betreuungsgutscheine eingeführt. Die Wohngemeinden unterstützen Eltern finanziell, die ihr Kind in einer anerkannten Einrichtung (Kita oder Tagesfamilienorganisation) betreuen lassen und dafür einen Antrag stellen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen sowie vom Erwerbsspensum der Eltern.

Mängel des bisherigen Systems

Die aktuelle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Uri ist aus verschiedenen Gründen unzureichend. Bislang können 40 Prozent der Urner Familien mit Kindern Betreuungsgutschriften beantragen. Grund dafür ist die bisherige Einkommensobergrenze von 84'000 Franken gemäss Prämienverbilligungseinkommen. Haushalte mit einem höheren Einkommen haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Sie haben daher weniger Anreize, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder im Arbeitsmarkt zu verbleiben. Zum Vergleich: In den umliegenden Kantonen haben bis zu 75 Prozent der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Damit Uri weiterhin ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort bleibt, besteht Handlungsbedarf.

Fehlanreize bestehen auch für Familien mit mehr als einem Kind. Diese profitieren heute lediglich davon, dass ab dem zweiten Kind die Betreuungsgutschriften um 6 Franken pro Kind erhöht werden. Die Kosten für die Kinderbetreuung verdoppeln sich jedoch. Wäh-

renddessen bleibt das Erwerbseinkommen häufig unverändert. Bei tieferen und mittleren Einkommen übersteigen deshalb bei mehr als einem betreuten Kind häufig die Kosten für die Kinderbetreuung den Ertrag aus dem zusätzlichen Einkommen.

Während der Kanton sich im Sozialplan verpflichtet hat, allen Kitas pro voll ausgelastetem Kita-Platz einen Beitrag zuzusprechen, ist es den Gemeinden bislang selbst überlassen, ob sie Betreuungsgutscheine ausstellen oder nicht. Neun Urner Gemeinden richten bis dato keine Betreuungsgutscheine aus. Damit werden innerhalb des Kantons nicht alle Familien gleichbehandelt.

Grundzüge der Vorlage

Mit dem Kinderbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Kinderbetreuungsverordnung sollen diese Schwächen behoben werden. Das Gesetz ist als Rahmengesetz konzipiert, das durch eine Verordnung des Landrats ergänzt wird. Das Gesetz bildet im Grundsatz die bestehende Aufgabenteilung von Kanton und Einwohnergemeinden ab. Neu werden aber alle Gemeinden, in denen es einen Bedarf nach familienergänzender Betreuung gibt, gesetzlich dazu verpflichtet, Betreuungsgutschriften auszurichten. Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben weiterhin nur erwerbstätige Eltern. Weiterhin soll berücksichtigt werden, ob ein Elternteil alleinerziehend oder in Ausbildung ist. Diese Anspruchskriterien werden im Kinderbetreuungsgesetz im Grundsatz geregelt und in der Kinderbetreuungsverordnung durch den Landrat weiter ausgeführt. Die Gemeinden erhalten zudem die Möglichkeit, in begründeten Fällen – wie beispielsweise bei temporärer Arbeitslosigkeit, Integrationsmassnahmen oder bei Härtefällen – über eine ausserordentliche Bezugsberechtigung zu entscheiden.

Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich unverändert nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Wer mehr Einkommen oder Vermögen hat, erhält weniger Betreuungsgutschriften. Ab

einem bestimmten Einkommen besteht kein Anspruch mehr auf Betreuungsgutschriften. Im Gegensatz zum bisherigen System, das aufgrund der definierten Einkommenskategorien zu Verzerrungen führte, sieht das Kinderbetreuungsgesetz neu einen linearen Anspruch auf Unterstützung vor. Dies ist bei vergleichbaren Berechnungssystemen anderer Kantone bereits heute üblich. Die lineare Berechnung des Anspruchs ist gerechter, weil die Gutschrift mit jedem zusätzlichen Franken Einkommen gleichmässig abnimmt.

Neu verankert wird die finanzielle Unterstützung des Kantons für Kitaplätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) sowie für die dafür notwendigen Abklärungen des Heilpädagogischen Früherziehungsdiensts. Der Kanton unterstützt Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter mit einem zusätzlichen Beitrag. Darüber hinaus steht es den Gemeinden frei, Kinder mit besonderen Bedürfnissen weiter zu unterstützen, indem sie die Kriterien für die Beurteilung einer Unterstützung an die jeweilige Situation anpassen.

Betreuungsgutschriften können im Kanton Uri für Institutionen ausgerichtet werden, die über eine Betriebsbewilligung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri nach der Verordnung über Betreuungseinrichtungen (RB 20.3449) verfügen. Die notwendigen Qualitätskriterien und -standards für die Erteilung einer Betriebsbewilligung werden in dieser Verordnung bereits geregelt. Sie müssen deshalb im vorliegenden Gesetz nicht wiederholt werden. Anerkannte Institutionen sind namentlich Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen. Spielgruppen sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf weitere Haushalte mit Kindern dürften die Kosten für den Kanton und die Gemeinden steigen. Eine ge-

naue Kostenprognose ist derzeit nicht möglich, weil einige Eckpunkte noch in der Kinderbetreuungsverordnung durch den Landrat zu regeln sind. Weiter lässt sich die Entwicklung der Nachfrage in den einzelnen Gemeinden nicht genau vorhersagen. Die Erfahrungen einiger Kantone zeigen jedoch, dass die Nachfrage nicht sehr schnell ansteigt, sondern schrittweise. Wird die Kinderbetreuungsverordnung nach den in der Vernehmlassung geplanten Eckpunkten durch den Landrat beschlossen, ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten der Objektfinanzierung des Kantons um rund 50'000 Franken pro Jahr steigen. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für die Objektfinanzierung durch den Kanton auf 402'000 Franken. Diese dürften neu somit bei rund 450'000 Franken pro Jahr liegen. Die Kosten der Subjektfinanzierung dürften ebenfalls steigen. Diese fallen jeweils bei denjenigen Gemeinden an, in denen die Betreuungsgutschriften beantragt werden. Eine Erhöhung der Kosten tritt jedoch nur dann ein, wenn die berechtigten Haushalte auch tatsächlich einen Anspruch geltend machen. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Subjektfinanzierung auf Basis von Steuerdaten (Stand 2020) und auf Angaben zu den betreuten Kindern (Stand Januar 2023) zeigt, dass mit dem neuen Berechnungsmodell zu Beginn der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes die effektiven Kosten bei rund 450'000 Franken pro Jahr liegen dürften. Das entspricht einer Steigerung der Kosten bei den Gemeinden um rund 225'000 Franken.

Mit dem neuen Gesetz dürfte die Zahl der Anträge für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften steigen. Das führt aufseiten der kantonalen Verwaltung zu geringen personellen Mehraufwendungen bei der Bereitstellung und der Berechnung von Daten. Aufseiten der Gemeinden ist – je nach Anzahl der Anträge – mit Mehraufwendungen bei der Antragsbearbeitung zu rechnen. Gemeinden, die bislang keine Betreuungsgutschriften ausgerichtet haben, dürften zudem einen

Initialaufwand leisten müssen. Der genaue Aufwand für die Gemeinden hängt stark von der Anzahl der Anträge ab und lässt sich nicht genau beziffern.

Verordnung folgt nach dem Gesetz

Das Gesetz über die Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung steckt den Rahmen für die zukünftige finanzielle Förderung ab. Die Einzelheiten dazu werden in der neuen Kinderbetreuungsverordnung geregelt. Sie liegt bereits im Entwurf vor und wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz den interessierten Kreisen vorgelegt. Dabei stiess der Entwurf auf mehrheitlich positives Echo. Über die Verordnung entscheidet der Landrat.

Der Verordnungsentwurf sieht mehrere Verbesserungen vor. Neu soll die Einkommensobergrenze für den Bezug von Betreuungsgutschriften erhöht werden. Damit soll die familienergänzende Kinderbetreuung für einen grösseren Kreis von Erziehungsberechtigten erschwinglich werden. Der bewährte Geschwisterbonus soll weitergeführt werden. Statt einer absoluten Zahl (6 Franken) soll dieser aber prozentual – das heisst einkommensabhängig – ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass Eltern, die zwei oder mehr Kinder familienergänzend betreuen lassen, für jedes weitere betreute Kind eine um einen festgelegten Prozentsatz höhere Betreuungsgutschrift erhalten. Diese Massnahme trägt dazu bei, dass sich die Betreuungskosten für Eltern mit mehr als einem betreuten Kind nicht gleich verdoppeln und allenfalls unerschwinglich werden, weil sich das Einkommen nicht gleichermassen erhöht.

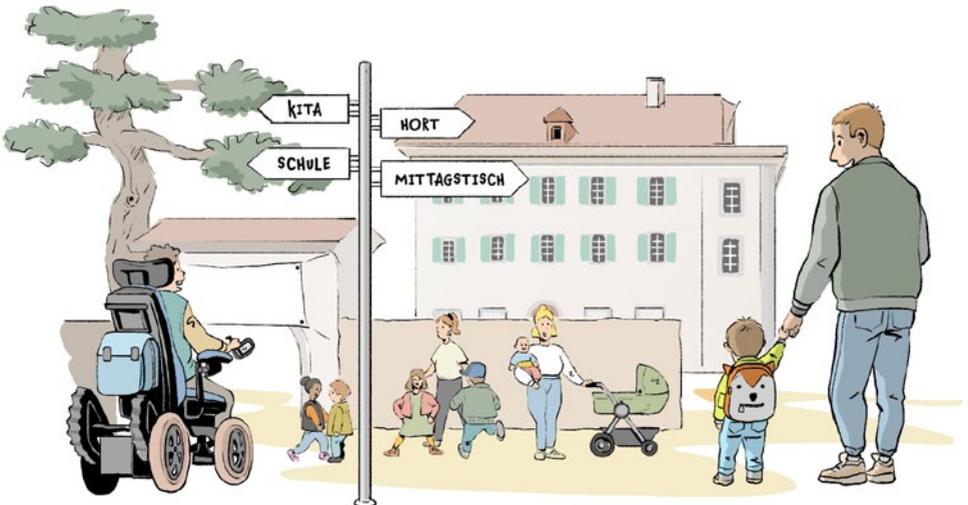
Der Selbstbehalt für die Eltern soll nach dem Entwurf neu von 3 auf 15 Franken pro Kind und Tag erhöht werden. Dadurch soll die familienergänzende Betreuung nicht günstiger sein als die Betreuung zu Hause. Mit den 15 Franken wird diesem Umstand Rechnung getragen.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) anzunehmen.

Beilage

– Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KBG)



20.3511

**GESETZ
über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz; KBG)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf zu fördern. Es regelt die Grundsätze der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Beiträgen (Objektfinanzierung).

² Die Einwohnergemeinden unterstützen Personen, die Angebote von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen, mit Betreuungsgutschriften (Subjektfinanzierung).

Artikel 3 Objektfinanzierung

¹ Der Kanton unterstützt berechnete Institutionen mit Betreuungsangeboten für Kinder auf Gesuch hin mit jährlichen Beiträgen.

² Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KitaPlus) im Vorschulalter werden mit einem zusätzlichen Beitrag unterstützt.

¹ RB 1.1101

³ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er bestimmt namentlich:

- a) die Beitragsvoraussetzungen;
- b) die Beitragsberechnung;
- c) die maximale Höhe der Unterstützung.

Artikel 4 Subjektfinanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden leisten auf Gesuch hin Betreuungsgutschriften an erziehungsberechtigte Personen, wenn:

- a) sie und das betreute Kind den Wohnsitz in der Gemeinde haben;
- b) sie erwerbstätig oder in Ausbildung sind;
- c) ihr Einkommen und Vermögen den festgelegten Betrag nicht überschreiten;
- d) sie ihr Kind in einer anerkannten Institution betreuen lassen.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person und nimmt linear ab.

³ Die Gemeinden können in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen in einer Verordnung. Er trägt dabei Kindern mit besonderen Bedürfnissen Rechnung.

⁵ Die Gemeinden können in eigener Befugnis weitere Leistungen vorsehen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zur Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

(Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Kurzfassung

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) ist seit 1998 in Kraft und erfuhr letztmals im Jahr 2013 eine Anpassung aufgrund der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113). Seither hat sich die Sozialhilfe schweizweit und auch kantonal in ihrer ganzen Palette stetig verändert und zusehends professionalisiert.

Das neue Gesetz übernimmt, was sich im geltenden Recht bewährt hat. Es beachtet die verfassungsmässige Aufgabenteilung, wonach die öffentliche Fürsorge grundsätzlich Sache der Gemeinden ist, während der Kanton sie dabei unterstützt (Art. 44 Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101). Die Gemeinden führen zur Erledigung dieser Aufgabe zwei Sozialdienste (Sozialdienst Uri Süd, Soziale Dienste Uri Nord). Die Sozialhilfe im Asylbereich bleibt wie bisher in der Verantwortung des Kantons. Das Schweizerische Rote Kreuz führt dazu einen Sozialdienst im Auftrag des Kantons.

Die Grundzüge der Sozialhilfe sollen in Zukunft auf Gesetzesstufe, das Ausführungsrecht auf Verordnungsstufe geordnet sein. Hinzu kommt ein ergänzendes Handbuch für die Praxis mit Grundsatzentscheiden. Neu wird im Asylbereich der Schutzstatus S im Gesetz geregelt sein. In Zukunft werden die Sozialdienste bei Verdacht auf Missbrauch Sozialinspektoren einsetzen können. Der Umgang bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei Vermögensverzicht wird nun im vorliegenden Gesetz geregelt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) erarbeitet in der Regel alle vier Jahre den Sozialplan. Dieser bezeichnet jene Beratungs- und Dienstleistungsangebote ohne gesetzliche Grundlage, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Der zurzeit aktuelle Sozialplan gilt von 2024 bis 2027.

Der Landrat hat am 13. November 2024 mit 50:9 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Im November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, die Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. Darin wird aufgeführt, dass das geltende Sozialhilfegesetz seit 2007 (professionalisierte Sozialdienste) und 2013 (Einführung des Kindes- und Erwachsenengesetzes) keine Anpassung mehr erfahren hat. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen. In diesem Sinne erklärte der Landrat an der Sitzung vom 19. Juni 2019 die Motion einstimmig für erheblich.

Inhalt des revidierten Gesetzes Grössere umfassende materielle Eingriffe in das kantonale Sozialhilfesystem umfasst das revidierte Gesetz nicht, womit die generellen Normen zur Sozialhilfe in der Kantonsverfassung grundsätzlich unverändert fortbestehen können.

Das revidierte Gesetz lässt den Gemeinden einen gewissen Spielraum, wie sie sich organisieren wollen, namentlich dazu, wie die Sozialhilfebehörde bestellt werden soll. So kann ein Sozialrat, wie er in der Kantonsverfassung geregelt ist, die Sozialhilfebehörde sein. Allerdings sind gerade mit Blick auf die bereits praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden auch andere Möglichkeiten denkbar. Nachdem die Kantonsverfassung es den Gemeinden überlässt, ob sie einen Sozialrat wählen wollen, besteht mit dem neuen Gesetz kein Widerspruch. Damit drängt sich unmittelbar keine Änderung der Kantonsverfassung auf. Allerdings sind die entsprechenden Bestimmungen zu überprüfen im Hinblick auf die Umsetzung der Motion von Landrat Georg Simmen für eine umfangreiche Revision der Urner Kantonsverfassung.

Im formalen Aufbau hält sich das revidierte Gesetz weitgehend an das bestehende Sozialhilfegesetz.

Die wichtigsten materiellen Änderungen

Neu werden die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes in einer vom Landrat zu erlassenden Verordnung geregelt. Im Gesetz wurden daher einige Regelungen gestrichen oder gestrafft, die auch in der Verordnung Platz finden können.

Der Umgang mit freiwilligem Vermögensverzicht für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird nun im Gesetz geregelt. Die Ausführungsbestimmungen dazu sollen in einer Verordnung des Landrats geregelt werden.

Ausserdem wird bei der Rückerstattung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe in Zukunft eine Ausnahme bei jungen Erwachsenen gemacht, die während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben.

Der Sozialplan bezeichnet wie bisher jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen. Neu wird der Sozialplan der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis gebracht.

Im Asylbereich wird der Schutzstatus S im revidierten Gesetz erstmals ausdrücklich erwähnt und geregelt.

Neu können die Sozialdienste bei begründetem Verdacht auf Missbrauch Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen. Die Vorgaben für deren Einsatz bestimmt der Landrat in der Verordnung.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen des Gesetzes werden keine personellen Auswirkungen beim Kanton und den Gemeinden auslösen, mit Ausnahme allfälliger Sozialinspektorinnen und -inspektoren. Deren Kosten werden von der Gemeinde übernommen, die den Auftrag für eine Abklärung durch ein Sozialinspektorat gegeben hat. Ins-

gesamt werden durch das vorliegende Gesetz nur geringe finanzielle Auswirkungen erwartet. Mindererträge werden bei den Rückerstattungen bei jungen Erwachsenen erwartet. Diese zu beziffern ist allerdings schwierig, weil die Fallzahlen bei jungen Erwachsenen und die damit verbundenen Kosten von einem Jahr zum anderen stark variieren können.

Für die soziale Arbeit im Kanton Uri wird die Umsetzung in der Praxis durch diverse Präzisierungen einfacher. Und durch den Erlass einer Verordnung mit ergänzenden Ausführungsbestimmungen durch den Landrat kann in der Zukunft schneller auf gesellschaftliche oder politische Veränderungen reagiert werden.

Folgen für die Anschlussgesetzgebung

Das neue Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung durch den Landrat. Neben allfälligen Ausführungsbestimmungen sind darin insbesondere die Vorschriften für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu regeln, die sich wie bisher an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS orientieren müssen. Weiter regelt die Verordnung die Einzelheiten, inwieweit bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe Vermögenswerte zu berücksichtigen sind, auf die die hilfeschende Person verzichtet hat. Auch die Ausführungsbestimmungen zur Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe sollen in der Verordnung geregelt werden. Sie nennt auch die fachlichen Anforderungen für die Führung der Sozialdienste durch die Sozialbehörden und bestimmt die Vorgaben für den Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) gemäss Beilage anzunehmen.

Beilage

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

20.3421

GESETZ
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 2 Zweck

¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.

Artikel 3 Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

¹ RB 1.1101

2. Kapitel: **ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSATZPFLICHT**

Artikel 4 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung.

Artikel 5 Örtliche Zuständigkeit a) Unterstützungsgemeinde

¹ Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel. Eine Kostenersatzpflicht besteht nur im Rahmen des Absatzes 3 und gegenüber der Aufenthaltsgemeinde.

³ Die bisherige Unterstützungsgemeinde wird der neuen gegenüber kostenersatzpflichtig, wenn eine wirtschaftliche Hilfe beziehende Person ihren Wohnsitz nach dem 60. Altersjahr wechselt. In diesem Fall hat sie der neuen Unterstützungsgemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für einen Monat zurückzuerstatten.

Artikel 6 b) Aufenthaltsgemeinde

Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

² SR 851.1

Artikel 7 Verbot der Abschiebung

¹ Die Behörden dürfen eine hilfeschende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfeschenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration³.

³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Gemeinden**

Artikel 8 Sozialhilfebehörde

¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.

² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfeschenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.

³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
- b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
- e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.

³ SR 142.20

Artikel 9 Sozialdienst

¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten dazu sowie zu den Aufgaben der Sozialdienste in der Verordnung.

2. Abschnitt: **Kanton**

Artikel 10 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

Artikel 11 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁴ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁵ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ SR 851.1

- h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

Artikel 12 Sozialplan

¹ Der Sozialplan bezeichnet jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

² Die zuständige Direktion⁶ erarbeitet den Sozialplan.

³ Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre und bringt ihn der landrätlichen Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission zur Kenntnis.

Artikel 13 Programmvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.

² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

4. Kapitel: **SOZIALHILFELEISTUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 14 Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:

- a) vorbeugenden Massnahmen;
- b) persönlicher Hilfe;
- c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
- d) Förderungsmassnahmen.

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 15 Umfang der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfeschende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.

Artikel 16 Grundsätze der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe:

- a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfeschenden Person;
- b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfeschenden Person;
- c) gewährt der hilfeschenden Person soweit als möglich Mitsprache;
- d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
- e) erstrebt für die hilfeschende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz;
- f) fördert die Selbsthilfe und Selbstständigkeit der hilfeschenden Person.

Artikel 17 Schweigepflicht

¹ Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Auskünfte an andere Behörden und Dritte richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz⁷.

Artikel 18 Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes um Hilfe zu ersuchen.

⁷ RB 2.2511

2. Abschnitt: **Vorbeugende Massnahmen**

Artikel 19 Zweck und Mittel

¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um:

- a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
- b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

3. Abschnitt: **Persönliche Hilfe**

Artikel 20 Grundsatz

Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

Artikel 21 Inhalt und Vorgehen

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.

² Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen Dritter.

³ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Sozialdienst für die hilfeschende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

4. Abschnitt: **Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe**

Artikel 22 Grundsatz

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe.

Artikel 23 Inhalt und Vorgehen

¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt. Der Landrat regelt die Bemessung in einer Verordnung. Er orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Er kann von den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe abweichende Regelungen treffen.

² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

³ Die Unterstützung kann durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.

⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat beim Sozialdienst darum nachzusuchen.

Artikel 24 Nothilfe

¹ Wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.

² Die Nothilfe umfasst lediglich die zeitlich befristete minimale Grundversorgung. Sie gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung.

Artikel 25 Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹ Besitzt die hilfeschende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

² Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.

³ Bei vorhandenem nicht liquidem Vermögen, dessen Realisierung zumutbar wäre, kann eine Kürzung so lange eingerechnet werden, bis das Vermögen der Unterstützungseinheit rechnerisch unter dem Vermögenswert liegt, wenn die Hilfe beanspruchende Person die Realisierung der besagten nicht liquiden Vermögenswerte verweigert.

Artikel 26 Vermögensverzicht

Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, bis zu zehn Jahre nach dem Verzicht als Einkommen angerechnet. Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 27 Auskunft- und Mitwirkungspflicht

¹ Die hilfeschende Person hat bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

² Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe und Nothilfe erforderlich sind.

³ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschende Person ist vorgängig darüber zu informieren.

Artikel 28 Sozialinspektion

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat, kann die Sozialhilfebehörde Sozialinspektorinnen und -inspektoren einsetzen.

² Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Person ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten.

³ Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren ermitteln den Sachverhalt gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸. Soweit erforderlich können sie insbesondere auch die betroffene Person ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Sie dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der betroffenen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen.

⁴ Die Kosten der Sozialinspektorinnen und -inspektoren trägt die zuständige Gemeinde.

⁵ Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung.

Artikel 29 Sanktionen

Wenn die hilfeschende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügbaren Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Artikel 30 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

¹ Bestehen Ansprüche der hilfeschenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Sozialdienst abgetreten werden.

² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 31 Verwandtenunterstützung

¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁹ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁰ und der Zivilprozessordnung¹¹ geltend zu machen.

⁸ RB 2.2345

⁹ SR 210

¹⁰ SR 210

¹¹ SR 272

³ Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschuchenden Person.

Artikel 32 Rückerstattung
a) Grundsatz

¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann. Der Landrat regelt die Einzelheiten dazu in einer Verordnung;
- b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbinnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
- c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.

³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.

Artikel 33 b) Geltendmachung, Verjährung

¹ Rückerstattungen sind durch den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.

² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.

³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche Vereinbarung während vier Jahren regelmässig erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.

⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erbinnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.

⁵ Grundpfandrechtllich gesicherte Rückerstattungsansprüche erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.

⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt¹² den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.

⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

5. Abschnitt: **Förderungsmassnahmen**

Artikel 34 Zweck

¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.

² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.

5. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 35 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Artikel 36 Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

¹² Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Artikel 37 Institutionen der Behindertenhilfe

¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹³ auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 38 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.

6. Kapitel: **SONDERHILFEN**

Artikel 39 Durchreisende ausländische Personen

Bei mittellosen nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.

Artikel 40 Flüchtlinge und Asylsuchende

¹ Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederbelassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialdiensten übertragen.

¹³ SR 831.26

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 41 Rechtsschutz und Verfahren

¹ Verfügungen der Sozialdienste können bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden.

² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴.

Artikel 42 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.

Artikel 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁵ wird aufgehoben.

Artikel 44 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹⁴ RB 2.2345

¹⁵ RB 20.3421

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

(Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Kurzfassung

Der Landrat hat in der Session vom 25. September 2024 die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Teilrevision bringt eine Anpassung an das Bundesrecht. Danach soll künftig für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach bäuerlichem Bodenrecht vergütet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für ein Bauprojekt der öffentlichen Hand Kulturland beansprucht werden muss.

Auslöser für die Teilrevision war eine Revision des Enteignungsrechts auf Bundesebene. Dabei beschloss das Schweizer Parlament unter anderem eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für landwirtschaftliches Kulturland, das sich im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts befindet. Hier soll der Kanton Uri nun nachziehen. Landrat Alois Brand, Spiringen, reichte eine Motion zur Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen ein. Diese verlangte, die rechtlichen Grundlagen für den Kanton und die Gemeinden so anzupassen, dass bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland das Dreifache des Schätzwerts entschädigt wird.

Neu wird für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt. Dies fördert den haushälterischen Umgang mit dem knappen Kulturland

und bringt den betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümern eine bessere Entschädigung im Fall einer Beanspruchung durch Dritte.

Das neue Recht findet nach dessen Inkrafttreten auf alle (auch auf hängige) erstinstanzliche freihändige Erwerbsverfahren Anwendung.

Die Auswirkungen auf Finanzen, Personalaufwand sowie Wirtschaft und Gesellschaft werden als moderat beurteilt. Der Landrat hat am 25. September 2024 mit 61:0 Stimmen die Teilrevision zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz; RB 3.3211) anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Der Landrat hat eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die beim Erwerb von Kulturland in Zusammenhang mit Bauprojekten Dritter eine bessere finanzielle Kompensation der Landeigentümerinnen und Landeigentümer vorsieht. Am 25. September 2024 hat der Landrat klar mit 61:0 Stimmen die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz) zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Auslöser zur Teilrevision war die Motion Alois Brand, Spiringen, zur Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen. Diese forderte, die rechtlichen Grundlagen für den Kanton und die Gemeinden so anzupassen, dass bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland das Dreifache des Schätzwerts entschädigt wird.

Das eidgenössische Parlament hat bereits das Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) revidiert. Es beschloss dabei unter anderem eine Erhöhung des Entschädigungssatzes für landwirtschaftliches Kulturland, das sich im Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts befindet. Mit Inkrafttreten per 1. Januar 2021 wird bei einer Enteignung neu für landwirtschaftliches Kulturland das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach bäuerlichem Bodenrecht vergütet. Diese Anpassung gilt für Vorhaben und Projekte des Bundes.

Eine Anpassung der Entschädigungsansätze bei einer Enteignung auf kantonaler und kommunaler Ebene ist nun ebenfalls angezeigt. Die Gründe, die im eidgenössischen Parlament aufgeführt wurden, gelten auch für den Kanton Uri. So wurden in der Debatte im Landrat unter anderem folgende Argumente für die Teilrevision ins Feld geführt:

Der zu günstige Preis für Landwirtschaftsland und der Umstand, dass dieses noch nicht überbaut ist, würden Begehrlichkeiten wecken und den sorglosen Umgang mit dem Kulturland fördern. Mit einer Entschädigungserhöhung würden die haushälterische Beanspruchung des Bodens gefördert und eine fairere Abgeltung der Enteigneten gewährleistet. Im Kanton Uri werde aktuell bei Enteignungen ein Schätzwert bis 12 Franken je Quadratmeter Kulturland entschädigt. Wasserbauprojekte, weitere Strassenbauprojekte und auch der Ausbau von Radwegen stünden aber bevor und würden zu erheblichen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Kulturlandbedarf führen. Mit einer Erhöhung der Entschädigungsansätze bei einer Enteignung könne eine Angleichung an das Bundesgesetz über die Enteignung erreicht werden. Indem die gleichen Bestimmungen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden gelten, könne dem Rechtsgleichheitsgebot entsprochen werden, und es könne zu einer einfacheren Lösungsfindung, eventuell vor dem eigentlichen Enteignungsprozess, führen. Trotz dieser Anpassung werde der Landerwerb, sofern es sich um landwirtschaftliches Kulturland handelt, ein untergeordneter Ausgabeposten bei Infrastrukturprojekten bleiben.

Bemerkungen zur Teilrevision

Nach Artikel 2 Gesetz über die Enteignung kann das Enteignungsrecht unter anderem in Anspruch genommen werden für die Erstellung, die Veränderung, den Unterhalt, den Betrieb sowie für die künftige Erweiterung öffentlicher Werke.

Nach Artikel 9 Expropriationsgesetz kann die Enteignung nur gegen volle Entschädigung erfolgen. In gleicher Weise regelt Artikel 26 Bundesverfassung (BV; SR 101), dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt werden.

Nach geltendem Recht (Art. 10 Expropriationsgesetz) sind bei der Festsetzung der Entschädigung alle Nach-

teile zu berücksichtigen, die dem oder der Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner oder ihrer Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten: Der volle Verkehrswert des enteigneten Rechts (Ziff. 1); wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert (Ziff. 2); alle weiteren, dem oder der Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags sind Bund, Kantone und Gemeinden für verschiedene Infrastrukturen zuständig, die sie im Interesse der Allgemeinheit umsetzen. Das für diese Bauten und Anlagen erforderliche Land steht häufig nicht bereits von vornherein im Eigentum der betreffenden Körperschaft, sodass es von Privaten erworben werden muss. Dies ist entweder freihändig möglich oder, wenn mit den Betroffenen keine Einigung gefunden werden kann, unter strengen Voraussetzungen auch gestützt auf eine Enteignung.

Die volle Entschädigung beinhaltet den Ersatz des erlittenen Schadens, aber keinen Gewinn. Die Motion fordert im Zusammenhang mit der Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland den dreifachen Schätzwert und damit im Grundsatz eine dreifach höhere Entschädigung als bei anderem Land.

Die Revisionsvorlage verfolgt ein im Bundesrecht bereits umgesetztes Anliegen. Deshalb erscheint es als sachgerecht, die Formulierung des neuen Artikel 19 Buchstabe a^{bis} des eidgenössischen Expropriationsgesetzes (EntG; SR 711) nahezu wortgetreu zu übernehmen.

Artikel 10 Ziffer 1a (neu) Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz).

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

1a für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bildet der ermittelte Höchstwert nach Artikel 66 Absatz 1 BGBB. Dieser Höchstwert entspricht dem Erwerbspreis, der gerade noch als nicht übersetzt gilt. Der Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 Prozent übersteigt (Art. 66 Abs. 1 BGBB).

Die Teilrevision findet nach dessen Inkrafttreten auf alle (auch auf hängige) erstinstanzlichen freihändigen Erwerbsverfahren Anwendung.

Auswirkungen der Teilrevision

Finanzielle Auswirkungen

Als Folge der völligen Unstetigkeit des jährlichen Drittlandbedarfs der öffentlichen Hand, der Uneinheitlichkeit der in diesem Zusammenhang zu erwerbenden dringlichen Rechte sowie der Tatsache, dass solch benötigtes Drittland nicht durchwegs in der Landwirtschaftszone liegt, lassen sich zu den direkten finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage keine verlässlichen Angaben machen. Sie dürften insgesamt und dabei namentlich im Kontext der Kosten der Gesamtprojekte aber moderat ausfallen.

Personelle Auswirkungen

Abgesehen von einem gewissen Mehraufwand im Schätzungsprozess hat die Vorlage keine massgebliche Auswirkung auf die Personalressourcen der kantonalen Verwaltung.

Auswirkungen auf die Wirtschaft und Gesellschaft

Die Erhöhung des Entschädigungspreises bei Landwirtschaftsland führt zu einer Verteuerung der betroffenen Bauwerke oder Einrichtungen, die untergeordneten Charakter hat. Auf der anderen Seite kann den legitimen Interessen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer des Landwirtschaftslands nach einer höheren Abgeltung Rechnung getragen werden.

Wertung des Regierungsrats

Mit der Teilrevision findet eine Angleichung von kantonalem Recht an das Bundesenteignungsrecht statt.

Auch haben bereits mehrere Kantone in ihrem kantonalen Recht eine Dreifachentschädigung bei einer Enteignung umgesetzt.

Durch die Teilrevision werden die haushälterische Beanspruchung des Bodens gefördert und eine fairere Abgeltung der Enteigneten gewährleistet. Dies kann zu einer einfacheren Lösungsfindung beim Landerwerb beitragen.

Gleichzeitig werden mit der Entschädigung des Lands auch die künftig tieferen Ertragsmöglichkeiten des Landeigentümers abgegolten.

Trotz der Anpassung handelt es sich bei Infrastrukturprojekten um einen untergeordneten Ausgabenposten.

Durch die Anpassung findet im Grundsatz keine dreifach höhere Entschädigung als bei anderem Land (Bauland, Industrieland oder private Grundstücke) statt. Die Quadratmeterpreise für dieses andere Land werden zum Verkehrswert entschädigt. Diese Verkehrswerte sind höher als die gesetzlich regulierten Preise für Landwirtschaftsland gemäss BGG. Das Landwirtschaftsland muss daher anders bewertet sein als dem BGG unterstellte Grundstücke. Eine Überentschädigung (Mehrfaches der vollen Entschädigung) liegt daher nicht vor.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (Expropriationsgesetz) anzunehmen.

Beilage

– Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz)

3.3211

GESETZ
über die Enteignung
(Expropriationsgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1952 über die Enteignung (Expropriationsgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Ziffer 1a (neu)

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- 1a. für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)² das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB,

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am Tag nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 3.3211

² SR 211.412.11

BOTSCHAFT

zur kantonalen Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»

(Volksabstimmung vom 18. Mai 2025)

Kurzfassung

Am 24. Juni 2024 reichte das Initiativkomitee «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» 1'770 Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» ein. Die Initiative verlangt, Schneehasen und Schneehühner in Artikel 7 der kantonalen Jagdverordnung von der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen und damit die Jagd auf Schneehasen und Schneehühner im Kanton Uri zu verbieten.

Der Bestand des Alpenschneehuhns (im Folgenden als «Schneehuhn» bezeichnet) in der Schweiz wurde von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach in den Jahren 1993 bis 1996 auf 12'000 bis 15'000 und 20 Jahre später – in den Jahren 2013 bis 2016 – auf 12'000 bis 18'000 Paare geschätzt. Damit sind die Bestandszahlen des Schneehuhns in der Schweiz seit 1993 stabil beziehungsweise sogar tendenziell leicht steigend. Die leicht steigende Tendenz des Schneehuhnbestands in den vergangenen 30 Jahren wird durch die Erhebung des Brutbestandsindex zum Alpenschneehuhn sowie durch Bestandszählungen und -auswertungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der ecolot GmbH (im Auftrag des Bundesamts für Umwelt [BAFU]) in ausgewählten Testgebieten im Kanton Uri bestätigt. Ausserdem ist die jagdliche Entnahme mit durchschnittlich 31 Schneehühnern sowie 29 Schneehasen im Kanton Uri gering. So haben in den vergangenen fünf Jahren weniger als 5 Prozent der Jägerinnen und Jäger, die aufgrund des Patents berechtigt sind, auch effektiv Schneehühner und Schneehasen erlegt.

In insgesamt zwei eidgenössischen und zwölf kantonalen Jagdbanangeboten sind Schneehühner und Schneehasen im Kanton Uri ganzjährig geschützt. In 23 kantonalen Wildruhezonen können diese Tiere im Winterhalbjahr ungestört leben. Ein negativer Einfluss der Jagd auf den Bestand der Tiere ist wissenschaftlich nicht erwiesen.

Gesamtschweizerisch fehlen systematisch erhobene Zählungen zu Schneehasen, weshalb hierzu keine verlässliche Bestandszahlen vorhanden sind. Nach wie vor ist die Jagd auf Schneehasen jedoch in neun Kantonen erlaubt.

Die kantonale Jagdgesetzgebung bietet dem Regierungsrat bereits heute die Möglichkeit, die Bejagung im Bedarfsfall über eine Reduktion der Abschusszahlen in den Jagdbetriebsvorschriften einzuschränken und jederzeit lenkend einzugreifen. Angesichts der positiven Bestandsentwicklung beim Schneehuhn sowie der geringen Abschusszahlen bei beiden Tieren kommen der Regierungsrat und der Landrat zum Schluss, dass ein Verbot der Bejagung von Schneehuhn und Schneehasen im Kanton Uri nicht notwendig ist.

Nach Ansicht der Mitglieder des Initiativkomitees sollen Schneehasen und Alpenschneehühner nicht mehr bejagt werden. Sie argumentieren, dass der Bestand abnehme und die Tiere bereits auf der Roten Liste der bedrohten Arten verzeichnet seien. Ausserdem sei der Bestandsrückgang nicht vorübergehender Natur, da der Lebensraum der Tiere aufgrund des Klimawandels oder menschlicher Infrastrukturen oder Störungen schrumpfe. Das Komitee ist überzeugt, dass es weder eine biologische oder wissenschaftliche Rechtfertigung noch einen ökologischen Nutzen für die Jagd auf Schneehasen und Schneehühner gäbe – ganz im Gegensatz zur Jagd auf beispielsweise Reh und Rothirsch. Schneehühner würden eine wichtige Rolle im Ökosystem der alpinen Regionen spielen. Sie trügen zur Verbreitung von Samen bei und würden als Nahrung für andere Tiere dienen. Durch eine weitere Jagd auf Schneehühner würde das Gleichgewicht in diesen Ökosystemen zusätzlich belastet. Das Komitee erachtet eine Jagd auf bedrohte Tiere als nicht

mehr zeitgemäss, weshalb für die Initiative ein Ja in die Abstimmungsurne gelegt werden soll.

Der Landrat hat am 5. Februar 2025 mit 46:15 Stimmen bei 0 Enthaltungen die Ablehnung der Initiative beschlossen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» abzulehnen.



Ausführlicher Bericht

Wortlaut der Initiative Am 24. Juni 2024 reichte das Initiativkomitee «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» 1'770 Unterschriften für eine kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!» ein. Nach Prüfung der Unterschriften hat der Regierungsrat am 2. Juli 2024 die Initiative als formell zustande gekommen erklärt.

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) verlangen die Initianten, dass die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111) wie folgt geändert wird:

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

²Dabei berechtigt das Patent für:

- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, verwilderte Haustauben, Schneehühner, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;

Folgen einer Annahme der Initiative Die Annahme der Initiative hätte zur Folge, dass im Rahmen der Niederwildjagd im Kanton Uri die Bejagung von Schneehasen und Schneehühnern verboten würde.

Argumente des Initiativkomitees Schneehasen und Alpenschneehühner sollen nicht mehr bejagt werden, denn der Bestand nimmt ab, und sie sind bereits jetzt auf der Roten Liste der bedrohten Arten zu finden. Zudem ist der Rückgang nicht von vorübergehender Art und ihr Lebensraum schrumpft (Klimawandel, menschliche Infrastrukturen und Störungen). Darüber hinaus gibt es weder eine biologische oder wissenschaftliche Rechtfertigung noch einen ökologischen Nutzen für die Jagd auf

Schneehasen und Schneehühner – ganz im Gegensatz zur Jagd auf beispielsweise Reh und Rothirsch. Die Jagd ist in keiner Art und Weise infrage gestellt, eine Jagd auf bedrohte Tiere ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Höchste Zeit für eine verantwortungsbewusste und vorausschauende Änderung der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV). Jedes Individuum ist also wertvoll! Geben wir dem Alpenschneehuhn und dem Schneehasen eine weitere Hoffnung, indem wir auf die Bejagung dieser bedrohten Tiere verzichten. Aus all diesen Gründen Ja zur Initiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!».

Die KJSV stammt aus dem Jahr 1988 und wurde 2010 und letztmals 2023 teilweise revidiert. Bei beiden in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesvorlagen hat der Regierungsrat gewichtige Gründe ins Feld geführt, warum auf eine weitere Bejagung des Alpenschneehuhns (im Folgenden als «Schneehuhn» bezeichnet), aber auch auf den Schneehasen verzichtet werden soll. Beide Tiere haben den gleichen Lebensraum in den Alpen, werden im Winter schneeweiss und sind Relikte der letzten Eiszeit. Das Alpenschneehuhn ist hervorragend an die grimmige Kälte und die harschen Lebensbedingungen im Hochgebirge angepasst. Heute ist das Hochgebirge schon lange keine heile Welt mehr: Die Nutzungsintensivierung in Gunstlagen und die Nutzungsaufgabe von schwer zu bewirtschaftenden Alpflächen, der Tourismus abseits von Wegen, aber auch auf Skipisten sowie der Ausbau der Wasserkraft tragen zur Gefährdung der Biodiversität in den alpinen Lebensräumen bei. Vor allem aber der fortschreitende Klimawandel ist jener Faktor, der den Lebensraum langfristig gefährdet und dezimiert.

Das Schneehuhn wurde 2010 auf die Rote Liste der bedrohten Arten der Schweiz nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1) in der Kategorie «potenziell gefährdet» aufgenommen¹. Seit 2010 (dem Jahr, in dem die aktuelle Rote Liste erstellt wurde) hat sich die Situation jedoch weiter verschlechtert und wird sich in Zukunft noch weiter verschlechtern. Die Vogelwarte Sempach bilanzierte bereits im Jahr 2013, dass «entsprechend dem Vorsichtsprinzip der Jagddruck sofort reduziert werden sollte und bei einer weiteren Abnahme gänzlich auf die Bejagung verzichtet werden sollte». Alle globalen Klimamodelle zeigen einen Temperaturanstieg, der sich proportional zu den vom Menschen ausgestossenen Treibhausgasen entwickelt. Die klimatischen Veränderungen der nächsten Jahrzehnte können nicht mehr verhindert werden. Eine systematische Auseinandersetzung mit den möglichen Folgen ist daher ein Gebot der Stunde. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine zusätzliche Belastung einer potenziell gefährdeten Tierart durch deren Bejagung noch zeitgemäss ist.

Schneehühner spielen eine wichtige Rolle im Ökosystem der alpinen Regionen. Sie tragen zur Verbreitung von Samen bei und dienen als Nahrung für andere Tiere. Durch eine weitere Jagd auf Schneehühner wird das Gleichgewicht in diesen Ökosystemen zusätzlich belastet. Die Jagd auf Schneehühner ist nicht nachhaltig. Die Bestände werden nicht ausreichend überwacht, und es gibt keine klaren Regeln für die Jagd- und Bestandslimiten. Es gibt auch keine Erkenntnisse, die nicht durch andere wissenschaftliche Herangehensweise gewonnen werden können. Dadurch besteht auch Gefahr, dass die Bestände übermässig dezimiert

¹ Schutzstatus:

Rote Liste CH: NT, potenziell gefährdet

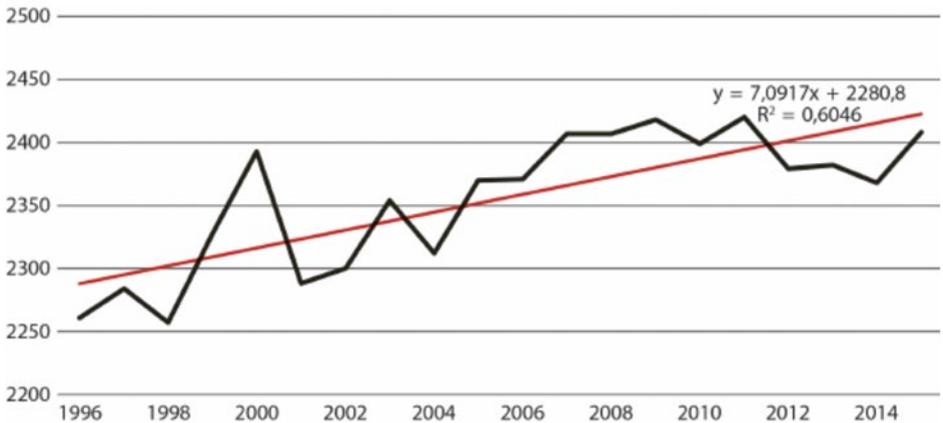
Priorität CH: B1, potenziell gefährdete Art mit hoher internationaler Verantwortung der Schweiz

Konventionen: Berner Konvention: geschützt (Anhang 3)

werden und sich in den Folgejahren nicht erholen können. Da die Populationen ziemlich isoliert sind, fehlen externe Einwanderungsquellen. Weder Schneehuhn noch Schneehase verursachen irgendwelche Schäden oder Verluste für menschliche Interessen, sondern sind selbst enorm unter Druck.

Aus diesen Gründen wurde zuletzt auch im Kanton Tessin im Februar 2021 die Jagd auf das Schneehuhn verboten. Heute darf das Schneehuhn nur noch in den Kantonen Uri, Graubünden und Wallis bejagt werden. In allen anderen Kantonen werden keine Schneehühner geschossen. Dies, ohne dass daraus ein Nachteil entstanden wäre, der von der Jägerschaft beklagt wird. Die Initiative zielt ausschliesslich darauf ab, den Schutz von Schneehuhn und Schneehase zu stärken. Sie stellt die Jagd auf andere Arten überhaupt nicht infrage und zielt in keiner Art und Weise auf ein generelles Jagdverbot ab. Es geht einzig und allein um eine Priorisierung, dem Überleben bedrohter Arten den Vorrang gegenüber nicht mehr zeitgemässen Praktiken zu geben.

In rechtlicher Hinsicht hält Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) fest, dass die Kantone die Liste der jagdbaren Arten auf Bundesebene einschränken können, und fügt hinzu, dass sie dazu verpflichtet sind, wenn der Schutz lokal bedrohter Arten dies erfordert. In Anbetracht der schwierigen Situation, gekennzeichnet durch eine fortschreitende Verkleinerung des Lebensgebiets und einer tendenziell rückläufigen Anzahl der Bestände, insbesondere infolge des Klimawandels, hält es das Initiativkomitee für gerechtfertigt, diese beiden Arten, Schneehuhn und Schneehase, zu unterstützen, indem sie vor dem durch die Jagd verursachten Sterblichkeitsfaktor geschützt werden. Geben wir dem Alpenschneehuhn und dem Schneehasen eine weitere Hoffnung, indem wir auf die Bejagung dieser bedrohten Tiere verzichten.



Grafik: Zeitliche Entwicklung von Schneehuhnbeobachtungen zur Meereshöhe (Publiziert in «La Caccia», August 2019, Einheitsnummer FCTI/FTAP; Seite 28)

Argumente des Regierungsrats und des Landrats

Positive Bestandsentwicklung von Schneehühnern in der Schweiz seit 1993

Der Frühlingsbestand des Schneehuhns in der Schweiz wurde von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach in den Jahren 1993 bis 1996 auf 12'000 bis 15'000 und 20 Jahre später – in den Jahren 2013 bis 2016 – auf 12'000 bis 18'000 Paare geschätzt. Damit sind die Bestandszahlen des Schneehuhns in der Schweiz seit 1993 stabil beziehungsweise sogar tendenziell leicht steigend. Der stabile Schneehuhnbestand wird zudem durch den Brutbestandsindex bestätigt. So hat die Schweizerische Vogelwarte die Entwicklung des Brutbestandsindex des Alpenschneehuhns in der Schweiz zwischen 1995 und 2023 beobachtet und dokumentiert². Dabei fällt positiv auf, dass der Brutbestandsindex im Jahr 2023 bei 102 Prozent lag. Damit übertraf der Bestand im Jahr 2023 den Durchschnittswert der gesamten betrachteten Periode um 2 Prozent

²Strebel, N., S. Antoniazza, N. Auchli, S. Birrer, R. Bühler, T. Sattler, B. Volet, S. Wechsler & M. Moosmann (2024): Zustand der Vogelwelt in der Schweiz: Bericht 2024. www.vogelwarte.ch/zustand. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

und erreichte denselben Wert wie im Jahr 1998, als der Index ebenfalls 102 Prozent betrug.

Bei Schneehasen werden schweizweit keine Zählungen durchgeführt, weshalb hierzu verlässliche Bestandszahlen fehlen. Die Bejagung von Schneehasen ist jedoch in neun Kantonen in der Schweiz nach wie vor erlaubt.

Stabile Bestandszählungen von Schneehühnern im Kanton Uri

In einem Projekt im Auftrag des Bundesamts für Umwelt zusammen mit den Kantonen und mit der Vogelwarte Sempach sowie des Büros ecolot GmbH werden seit 1995 in der gesamten Schweiz in ausgewählten Testgebieten im Frühjahr die balzenden Schneehähne gezählt und die Zahlen ausgewertet³. Hierbei sind im Kanton Uri die drei Testgebiete Bywald und Chulm in der Gemeinde Isenthal und Windgällen in der Gemeinde Silenen mit je etwa einem Quadratkilometer Fläche involviert. Seit Zählbeginn 1995 wurden in den drei Gebieten im Kanton Uri durchschnittlich zwölf Schneehähne gezählt (Höchstwert im Jahr 2019: 18, Tiefstwert in den Jahren 1999 und 2001: 6). Die Entwicklung ist damit stabil respektive steigend. 1999 und 2001 wurde basierend auf den Zählungen in den Testgebieten ein Bestand von sechs Schneehähnen dokumentiert, während der Bestand in den Jahren 2013 bis 2019 Höchststände von 16 bis 18 gezählten Hähnen erreichte.

Jagdliche Entnahme von Schneehuhn und Schneehase ist minim

Pro Niederwildjagdpatent dürfen drei Schneehühner und zwei Schneehasen während der Niederwildjagd im November erlegt werden.

³ Alpenschneehuhn- und Birkhuhn-Bestandsaufnahmen 2023 in ausgewählten Gebieten der Schweizer Alpen, ecolot GmbH/Vogelwarte Sempach (im Auftrag des BAFU), Bern, Mai 2024.

Im Kanton Uri wurden in den vergangenen zehn Jahren durchschnittlich 31 Schneehühner (Höchstwert: 51, Tiefstwert: 14) und 29 Schneehasen (Höchstwert: 46, Tiefstwert: 18) auf der Jagd erlegt.

Die Abschüsse verlaufen bei beiden Arten parallel, so dass daraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Höhe der Abschüsse viel mit der Mobilität der Jägerinnen und Jäger zu tun hat. Bei Vorliegen einer erhöhten Schneedecke und in Schlechtwetterphasen während der Niederwildjagd sind die Abschüsse bei der Arten tiefer.

In den vergangenen fünf Jahren haben durchschnittlich 490 Jägerinnen und Jäger das Niederwildjagdpatent im Kanton Uri gelöst. Weniger als 5 Prozent der Jägerinnen und Jäger, die aufgrund des Patents berechtigt sind, haben auch effektiv Schneehühner und Schneehasen erlegt. Dabei wird das Patent in den seltensten Fällen vollumfänglich ausgeschöpft. So hat im Jahr 2023 keine Jägerin und kein Jäger drei Schneehühner und nur zwei Jägerinnen und Jäger zwei Schneehasen erlegt. Die Jagd auf Schneehuhn und Schneehase ist für viele Jägerinnen und Jäger eine leidenschaftliche Tradition, bei der die Kunst der Spurensuche im Vordergrund steht. Diese Jagd erfordert Geduld, Respekt vor der Natur und eine tiefgehende Kenntnis der Tiere und ihrer Lebensräume.

In insgesamt zwei eidgenössischen und zwölf kantonalen Jagdbanngebieten sind Schneehühner und Schneehasen ganzjährig geschützt; in 23 kantonalen Wildruhezonen können diese Tiere im Winterhalbjahr ungestört leben. Insbesondere der Tourismus, tierische Feinde, Witterungsverhältnisse während der Aufzuchtzeit und der Klimawandel haben Einfluss auf die Bestände von Schneehühnern und Schneehasen, und nicht in erster Linie die Jagd.

Keine wissenschaftlichen Studien vorhanden, die negativen Einfluss der Jagd auf die Populationen von Schneehühnern und Schneehasen nachweisen

Es existieren keine wissenschaftlichen Studien zur Frage, wie sich die Jagd ergänzend zu weiteren Mortalitätsfaktoren wie zum Beispiel Lebensraumverlust, Witterungsverhältnisse zur Aufzuchtzeit oder Störungen auf den Bestand von Schneehühnern und von Schneehasen auswirkt.

Klassifikation in den Roten Listen⁴

Rote Listen beurteilen die Aussterbewahrscheinlichkeit von Organismen und Lebensräumen und stellen damit ein Warnsystem für die Erhaltung der Biodiversität dar. Seit dem Jahr 2000 werden die Arten in der Schweiz nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) bewertet und in Roten Listen des Bundes publiziert. Die Klassifikation des Gefährdungsgrads in den Roten Listen ist in sechs Stufen von «in der Schweiz ausgestorben» über «vom Aussterben bedroht», «stark gefährdet», «verletzlich» und «potenziell gefährdet» bis «nicht gefährdet» eingeteilt. Schneehuhn und Schneehase sind beide in der zweituntersten Kategorie «potenziell gefährdet» eingestuft. Diese Kategorie bedeutet, dass die Tierart zwar beobachtet werden soll, jedoch die Kriterien für gefährdete Arten nicht erfüllt sind.

Regierungsrat kann im Bedarfsfall jederzeit lenkend eingreifen

Der Regierungsrat kann bei Bedarf einschränkende Massnahmen über eine Anpassung der Jagdbetriebsvorschriften ergreifen. Sollte sich der Bestand von

⁴Knaus P., Antoniazza S., Keller V., Sattler T., Schmid H., Strebel N. 2021: Rote Liste der Brutvögel. Gefährdete Arten der Schweiz. Bundesamt für Umwelt (BAFU); Schweizerische Vogelwarte. Umwelt-Vollzug Nr. 2124: 53 S.

Capt S. 2022: Rote Liste der Säugetiere (ohne Fledermäuse). Gefährdete Arten der Schweiz. Bundesamt für Umwelt (BAFU); info fauna (CSCF). Umwelt-Vollzug 2202: 42 S.

Schneehuhn und Schneehase in den nächsten Jahren im Kanton Uri negativ entwickeln, kann der Regierungsrat jederzeit lenkend eingreifen, indem er die Abschusszahlen pro Patent für Schneehuhn und Schneehase reduziert oder die Jagd auf diese Tiergattung vollumfänglich aussetzt.

Fazit

Seit 1993 sind die Bestandszahlen des Schneehuhns in der Schweiz und auch im Kanton Uri stabil beziehungsweise tendenziell leicht steigend. Im Vergleich zum Gesamtbestand ist die Anzahl erlegter Tiere durch die Jagd gering. Die kantonale Jagdgesetzgebung bietet dem Regierungsrat jederzeit die Möglichkeit, die Bejagung im Bedarfsfall über eine Reduktion der Abschusszahlen in den Jagdbetriebsvorschriften einzuschränken. Angesichts der geringen Abschusszahlen bei beiden Tieren und der positiven Bestandsentwicklung beim Schneehuhn kommen Regierungsrat und Landrat zum Schluss, dass ein Verbot der Bejagung von Schneehuhn und Schneehasen im Kanton Uri nicht notwendig ist.

ANTRAG

**Regierungsrat und Landrat empfehlen,
die kantonale Volksinitiative «Schnee-
huhn und Schneehase leben lassen!»
abzulehnen.**

Beilage
– Initiativtext

INITIATIVTEXT

Kantonale Volksinitiative «Schneehuhn und Schneehase leben lassen!»

Die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV) vom 14. Dezember 1988; Stand am 1. Februar 2024 sei wie folgt zu ändern:

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

²Dabei berechtigt das Patent für:

- b) die Niederwildjagd zur Jagd auf Rehe, Schneehasen, Füchse, Dachse, Steinmarder, verwilderte Hauskatzen, verwilderte Haustauben, Schneehühner, Kolkraben, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und Wildschweine;



**NICHT
VERGESSEN, AM:
18. MAI 2025
ZUR URNE!**